

Verpflegungsangebote bei Kirchenmeilenständen

1. Grundsätzliches

Auf der Kirchenmeile gilt ein grundsätzliches Verkaufsverbot. Ausgenommen davon sind Getränke (z. B. Kaffee, Tee) sowie Gebäck, die auf freiwilliger Spendenbasis ausgegeben werden dürfen. **Wichtig:** Die Spende darf rechtlich **nicht** als Gegenleistung für das angebotene Produkt erfolgen, sondern muss **allgemein für die Organisation** bestimmt sein.

Auf der Kirchenmeile dürfen keine vor Ort Speisen zubereitet werden.

2. Produkte

Alle Verpflegungsangebote müssen **mindestens zwei der folgenden vier Kriterien** erfüllen: saisonal, biologisch, fair gehandelt, regional erzeugt

Milch für Kaffee ist jederzeit ausreichend gekühlt bereitzuhalten. (Nur H-Milch erlaubt)

Ausdrücklich verboten sind folgende Lebensmittel:

- Rohe Fleischzubereitungen o z. Bsp.: Mettbrötchen, Hackepeter, rohe Frikadellen, Carpaccio, ...
- frisches Geflügel oder Erzeugnisse daraus
- frischer sowie geräucherter Fisch und Sushi
- Speisen, die aus rohen, frischen Eiern zubereitet wurden **und** anschließend nicht ausreichend erwärmt werden o z. Bsp.: Speiseeis, Tiramisu, Mousse au Chocolat, Waffeln/Crêpes mit Frischei, ...
- selbst gemachte Sahnetorten
- selbst gemachte Mayonnaise
- selbst gemachte Dressings

3. Ausgabe der Speisen und Getränke

- Einwegbecher für Getränke sind nicht erlaubt.
- Getränke dürfen nicht als sogenannte *Kundenstopper* ausgegeben werden, da die Kapazitäten der Spülzelte begrenzt sind. Sie können jedoch im Rahmen von Einzelgesprächen mit Gästen ausgeschenkt werden. Ausnahme: Getränke sind Originalverpackt oder der Stand verfügt über eigene Möglichkeiten die Tassen zu reinigen.
- Geschirr, auf denen Speisen ausgegeben werden (z. B. Teller, Schalen, Besteck), müssen zwingend in einer Spülmaschine gereinigt werden.

Gläser, Tassen und ähnliche Trinkgefäße können alternativ auch in einer Spüle mit einem geeigneten Durchlaufsystem gereinigt werden.

- Lebensmittel wie Gebäck oder Süßwaren sollten nach Möglichkeit in originalverpackt ausgegeben werden.
- Verzehrfertige, unverpackte Speisen dürfen nicht mit der bloßen Hand angefasst werden, sondern nur mit dafür vorgesehenem Besteck wie Zangen, Gabeln, Löffeln etc.
- Ein generelles Selbstbedienungsangebot ist nicht zulässig.
- Lebensmittel dürfen nicht auf Geschirr ausgegeben werden, da Geschirr mit Speiseresten in Spülmaschinen gereinigt werden müsste.

4. Personalhygiene

Zur Vermeidung von Krankheitserregern ist auch die Hygiene des Personals notwendig.

Personen, die mit Lebensmitteln direkt oder indirekt arbeiten, dürfen keine Krankheiten haben, die auf Lebensmittel übertragen werden können, sowie keine offenen, eiternden oder nässenden Wunden an Armen und Händen. Andere kleine Wunden müssen vollständig und wasserdicht abgedeckt sein. Während der Arbeit mit oder in der Nähe von Lebensmitteln, darf nicht geraucht werden. Lebensmittel dürfen nicht angeniest oder angehustet werden.

Die Hände müssen regelmäßig gereinigt werden: Vor Arbeitsbeginn, sofort nach dem Toilettenbesuch und nochmal am Stand, vor und nach jeder Pause, nach dem Husten, Niesen oder Naseputzen, nach dem Kontakt mit rohen Lebensmitteln, nach dem Berühren von Müll oder schmutzigen Arbeitsgeräten und beim Wechseln von Tätigkeiten.

Die Arbeitskleidung muss stets sauber sein. Zu achten ist auf zweckdienliche und sichere Arbeitskleidung und -schuhe.

Haare müssen zusammengebunden werden. Eine Kopfbedeckung ist im Umgang mit offenen Lebensmitteln empfohlen.

Uhren und Schmuck an den Fingern und Armen muss abgelegt werden.

5. Wann besteht ein Tätigkeitsverbot?

Jede Art von Verletzungen müssen dem Verantwortlichen des Verpflegungsangebots gemeldet und behandelt werden. Auch kleiner Verletzungen werden vom Malteser Hilfsdienst entsprechend versorgt.

Gemäß §42 Abs. 1 IfSG gilt:

Personen dürfen keine Tätigkeiten im Zusammenhang mit Lebensmitteln ausüben, wenn a) bei Ihnen Krankheitserscheinungen (Symptome) auftreten, die auf eine der folgenden

Erkrankungen hinweisen – also ein Verdacht besteht – oder

b) eine der folgenden Erkrankungen durch einen Arzt bei Ihnen festgestellt wurde:

- akute, infektiöse Gastroenteritis (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall, evtl. begleitet von Übelkeit, Erbrechen, Fieber) ausgelöst durch Salmonellen, Shigellen, Choleravibrionen, Staphylokokken, Campylobacter, Rotaviren, Noroviren oder andere Durchfallerreger.
- Typhus oder Paratyphus (fiebrhafte Salmonellen-Erkrankungen)
- Virushepatitis A oder E (Leberentzündungen)
- Infizierte Wunden oder Hautkrankheiten, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können.

Das Tätigkeitsverbot gilt nicht für den privaten, hauswirtschaftlichen Bereich.